Gründen & Wachsen

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform ein Unternehmen geführt werden soll, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen.

Die optimale Rechtsform gibt es nicht.
Jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile. Bevor die Rechtsform festgelegt wird, sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Wie vielen Personen möchten das Unternehmen gründen?
- Wer soll das Unternehmen leiten?
- Wie viel Eigenkapital kann aufgebracht werden?
- Benötigen Sie eine hohe Kreditwürdigkeit?
- Sollen Fördermittel in Anspruch genommen werden?
- Welche Risiken können sich ergeben?
- Soll die persönliche Haftung beschränkt werden?
- Welchen Gründungsaufwand sind Sie bereit zu erbringen - möglichst wenig Formalitäten bei der Gründung oder bereit Gründungsaufwand in Kauf zu nehmen?
- Muss eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen?
- Soll vom Eintragungsrecht in das Handelsregister Gebrauch gemacht werden?

Vorbereitende Gespräche führen mit

- Steuerberater
- Unternehmensberater
- Rechtsberater

möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit

Erstellung eines Gründungskonzepts ist unumgänglich

- im weiteren Sinne – Zielvorgaben hinsichtlich Umfang der geplanten Tätigkeit
- Im engeren Sinne – Businessplan – Kapital- und Liquiditätsplanung
- Bedarfsplanung Personal-, Waren-, Maschinen-, Raumbedarf
- steuerliches Konzept
- etc.

Gilt auch bei Betriebserweiterung und/ oder Expansion

Hinweis:

Die Wahl der Rechtsform ist eine entscheidende Grundlage für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens.

Tipps:

Behalten Sie aber immer im Blick, dass sich eine Unternehmensform, die sich momentan als optimal darstellt, aufgrund später eintretender Veränderungen wie Expansion, höherem Haftungsrisiko usw. als nachteilig entwickeln kann.

Stimmen Sie nicht zuletzt aus Haftungsgründen Ihre Firma/ Ihr Unternehmen auch auf Ihre persönlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten ab (Testament, Ehevertrag).

Halten Sie sich selbst als Unternehmer hinsichtlich Ihrer „Zahlen“ auf dem Laufenden und beobachten Sie die Unternehmensentwicklung oder delegieren Sie diese auf Ihre Berater (Steuer-/ Unternehmensberater).

Zu einem Effektiven „Controlling“ gehört auch eine vorausschauende Planung der Firmen-/ Unternehmensentwicklung

Fazit in rechtlicher Hinsicht vorab:

Überprüfen oder lassen Sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob der rechtliche „*Anzug*“ des Unternehmens noch „*passt*“ oder ob er nicht gewechselt werden sollte.

Bitte beachten Sie:

Unterschiede bestehen in der Vertretung, in haftungs- und steuerlicher Hinsicht.

- Das Gesetz unterscheidet zwischen „**Geschäftsführung**“ und „**Vertretungsmacht**“.

- Aufgabe der Geschäftsführung ist das Management eines Unternehmens im Innenverhältnis, z. B. Überwachung der Produktion, Buchführung, Erledigung von Korrespondenz. Bei im **Handelsregister*** eingetragenen Unternehmen ist wichtig wer die Firma Vertritt (Geschäftsführer/ Vorstand) und mit welcher Vertretungsmacht er ausgestattet ist. Hierauf können Kunden und Geschäftspartner vertrauen.

- Die Vertretungsmacht bezieht sich dagegen auf das Handeln nach außen im Rechtsverkehr (Außenverhältnis), z. B. durch das Eingehen konkreter Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft.

- Die Haftung reicht von Haftung mit dem gesamten Vermögen (auch privat) bis zur Haftungsbeschränkung mit einer Einlage.

- Die steuerlichen Unterschiede erklärt Ihnen Ihr Steuerberater.

*Einschub: Das **Handelsregister** informiert kostenlos und frei zugänglich über rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Unternehmen. Typischerweise enthält das Handelsregister unter anderem Informationen über Firma, Sitz, Niederlassung und Zweigniederlassungen, den Gegenstand des Unternehmens, vertretungsberechtigte Personen, die Rechtsform des Unternehmens sowie das Grund- oder Stammkapital und den Namen des Geschäftsinhabers. **Unternehmens und Gesellschaftsformen:**

Einzelunternehmen	Minder- o. Vollkaufmann	Kaufmann iS. § 1 HGB	„Kleingewerbetreibender“	Gewerbeanmeldung
e.K.	eingetragener Kaufmann eingetragene Kauffrau	§ 19 HGB HGB findet volle Anwendung	<u>Grob:</u> Jahresumsatz über 250.000 €	zusätzlich. Eintragung ins HR
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	§§ 705 BGB		Gewerbeanmeldung
OHG	Offene Handelsgesellschaft	es gilt in vollem Umfang das HGB mit zT. strengen Vorschriften	Handelsrechtliches Gegenstück zur GbR Umsatz über 250.000 € (Kleingewerbe)	zusätzlich. Eintragung ins HR
KG	Komplementär haftet voll - Kommanditist haftet mit Einlage	HGB findet volle Anwendung		zusätzlich. Eintragung ins HR
GmbH & Co.KG	persönlich haftender, also komplementär ist eine GmbH	HGB findet volle Anwendung		zusätzlich. Eintragung ins HR
GmbH o. **(UG (Haftungsbeschränkt)**		HGB findet volle Anwendung		zusätzlich. Eintragung ins HR
AG **(„kleine AG“)**	eigenständige Rechtspersönlichkeit	HGB findet volle Anwendung		zusätzlich. Eintragung ins HR

Einzelunternehmen

„Kleingewerbetreibender“

Für das Kleingewerbe gilt: Es gibt eine Gewerbeanmeldung, aber weder einen Eintrag im Handelsregister noch einen Firmennamen. Ein Kleingewerbetreibender kann sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen.

Die Mitgliedschaft in IHK bzw. HWK ist Pflicht. Der Kleingewerbetreibende haftet mit seinem Privatvermögen, muss aber kein Mindeststartkapital mitbringen.

Kleingewerbetreibende, deren **Jahresumsatz** (= Summe der umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen) 17.500 Euro pro Jahr nicht übersteigt, gelten als Kleinunternehmer. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer oder andere Unternehmenssteuern müssen sie nicht zahlen.

„Vollkaufmännische Tätigkeit“

Nach der erfolgten Gewerbeanzeige beim zuständigen Gewerbeamt kann der Einzelunternehmer mit seiner Tätigkeit beginnen, sofern diese nicht erlaubnispflichtig ist. Die Einnahmen-Überschussrechnung, die für die Kleingewerbetreibenden in der Regel ausreicht, muss für das Finanzamt aussagekräftig sein. Ist der Einzelunternehmer Kaufmann gemäß § 1 Abs. 1 HGB, muss das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen werden. Es kommen Buchführungs-, Inventur- und Bilanzpflichten der §§ 238 bis 256 HGB hinzu.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

Geregelt im BGB

ab zwei Gesellschaftern, Definition:

> *"Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten".*

Der Abschluss eines Gesellschaftervertrags ist „formlos“ möglich. Es ist aber empfehlenswert die wesentlichen Pkte. schriftlich festzuhalten:

Vorteile:

- der Gesellschaftsvertrag kann relativ frei gestaltet werden
- wenig Formalitäten zur Gründung
- flexible Unternehmensführung möglich

Nachteile:

- unbeschränkte Haftung der Gesellschafter
- Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander können den Bestand der Gesellschaft gefährden, deshalb: Schlichtungsklausel einfügen.
- U.U. automatische Auflösung der Gesellschaft beim Ausscheiden eines Gesellschafters (durch Kündigung oder Tod) – wenn nicht vertraglich anders vereinbart ist

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Abgrenzung zur GbR – Umsatz unter 250.000 €

Falls ein ursprünglich kleingewerbliches Unternehmen den Umfang seiner geschäftlichen Tätigkeit so stark erweitert, dass ein Handelsgewerbe entsteht, wird die GbR "automatisch" zu einer OHG und muss als solche in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Abgrenzung von GbR und OHG ist von großer Bedeutung, da beide Gesellschaftsformen unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Für die OHG gilt z. B. das Handelsgesetzbuch (HGB) mit zum Teil strengeren Vorschriften.

Vorteile:

- der Gesellschaftsvertrag kann relativ frei gestaltet werden
- das Unternehmen kann flexibel geführt werden
- hohe Kreditwürdigkeit (infolge der vollen Haftung der Gesellschafter)

Nachteile:

- volle unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
- starkes Vertrauensverhältnis unter Gesellschaftern wegen der "Einzelvertretungsmacht" erforderlich
- Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern können den Bestand der Gesellschaft gefährden (denken Sie an eine Schlichtungsklausel im Vertrag!)
- Nachfolgeprobleme, falls der Gesellschaftervertrag mit dem Testament nicht übereinstimmt

Kommanditgesellschaft (KG) u.

Mindestens einen Vollhafter (natürliche oder juristische Person) – Komplementär - dieser vertritt die Gesellschaft (im Innenverhältnis beschränke „Einzelvertretungsmacht“)

Mindestens ein nur mit einer Einlage haftender – Kommanditist - keine Mindesteinlage vorgegeben

Vorteile:

- breite Kapitalbasis durch Kommanditisten vorhanden
- für Familiengesellschaften günstige Rechtsform
- Geschäftsführung verbleibt beim unbeschränkt Haftenden
- hohe Kreditwürdigkeit

Nachteile:

- volle unbeschränkte Haftung der Komplementäre
- starkes Vertrauensverhältnis unter den Gesellschafter wegen der "Einzelvertretungsmacht" der Komplementäre erforderlich
- Streitigkeiten zwischen den Komplementären können den Bestand der Gesellschaft gefährden (denken Sie an eine Schlichtungsklausel im Vertrag!)
- Nachfolgeprobleme, falls der Gesellschaftervertrag mit dem Testament nicht übereinstimmt
- Kommanditist kann trotz Haftungsbegrenzung wesentlichen Einfluss gewinnen

GmbH & Co.KG

Vollhafter ist eine juristische Person) – sogenannte Komplementärgesellschaft

Vorteile:

- faktische Begrenzung der Haftung des Komplementärs aufgrund seiner Rechtsform – also seiner Haftungsbeschränkung
- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch Kommanditisten oder durch eine fremde Person möglich

Nachteile:

- rechtlich komplizierte Konstruktion
- Kosten und Formalitäten für die Errichtung der Komplementär-GmbH
- Höhere Kosten für die Buchführung und die Jahresabschlüsse
- negatives Image durch große Insolvenzanfälligkeit

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine juristische Person und damit selbst Träger von Rechten und Pflichten. Die AG ist eine Handelsgesellschaft. Für sie gelten die handelsrechtlichen Vorschriften der Kaufleute (HGB) selbst dann, wenn sie kein Gewerbe betreibt. Der Rückgriff der Gläubiger ist auf das gesamte Vermögen der AG möglich, nicht jedoch auf das Privatvermögen der Aktionäre.

Das in Aktien zerlegte Grundkapital der AG beträgt mindestens 50.000 Euro. Das Kapital kann in Form von Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden.

Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

"**kleine Aktiengesellschaft**"

Die Sonderregeln zur "kleinen AG" haben die Aktiengesellschaft auch für mittelständische und kleine Unternehmen als Gesellschaftsform attraktiv gemacht. Es wurden einige Formvorschriften, wie die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung, vereinfacht. Die Gründung mit nur einem Aktionär ist möglich.

*… Fortsetzung **AG***

Vorteile:

- Unternehmenskontinuität, d.h. der Bestand der AG ist unabhängig vom Mitgliederwechsel bzw. Tod des Aktionärs gewährleistet
- Gesellschaftsanteile (Aktien) sind leicht zu übertragen, insbesondere bedarf es keiner notariellen Beurkundung des Übertragungsaktes
- AG vermittelt aufgrund der Gesellschaftsform einen Eindruck von Professionalität und Seriosität
- aufgrund der Möglichkeit eines Börsenganges ist die Eigenkapitalfinanzierung - unabhängig von Krediten bei Banken - auf breiter Basis durch Beteiligungsverkauf oder kurzfristige Kapitalerhöhungen gesichert
- Rechtsform der AG ermöglicht es für Familienunternehmen, den Einfluss auf das Unternehmen dauerhaft mittels Stammaktien abzusichern

Nachteile u.a.:

- erhöhter Planungs- und Finanzaufwand bei der Gründung der AG (Grundkapital von 50.000 Euro erforderlich, aufwendiges Gründungsprozedere)
- erhöhter organisatorischer Aufwand, da drei Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) neben einander arbeiten
- geringer Gestaltungsspielraum, da der Anteil des zwingenden Rechts sehr hoch ist

Schlussbemerkung:

- holen Sie vor Gründung hinreichend Infos ein und ziehen Sie fachkundige Berater zu.
- dieses gilt auch bei Umstrukturierungen, Expansion oder auch bei der Betriebsveräußerung, -übertragung oder -aufgabe.

- denken Sie daran, dass sich eine bestehende Unternehmensform, die sich momentan als optimal darstellt, aufgrund später eintretender Veränderungen wie Expansion, höherem Haftungsrisiko usw. als nachteilig entwickeln kann und eine Änderung und/ oder Umfirmierung notwendig wird. Überprüfen oder lassen Sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob der rechtliche „*Anzug*“ des Unternehmens noch „*passt*“ oder ob er nicht geändert, angepasst oder sogar gewechselt werden sollte.

- stimmen Sie nicht zuletzt aus Haftungsgründen Ihr Unternehmen auch auf Ihre persönlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten ab (Testament, Ehevertrag).

- halten Sie sich selbst als Unternehmer hinsichtlich Ihrer „Zahlen“ auf dem Laufenden und beobachten Sie die Unternehmensentwicklung oder delegieren Sie diese auf Ihre Berater (Steuer-/ Unternehmensberater).

- zu einem Effektiven „Controlling“ gehört in diesem Zusammenhang auch eine vorausschauende Planung der Firmen-/ Unternehmensentwicklung

Hierfür stehen wir aus den beratenden Beruf, wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmens-, Finanz- und Versicherungsberater Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung und zur Seite.